

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



3

2023

THEMA 1:
Wachstumschancengesetz

THEMA 2:
Erleichterungen für kleine
Photovoltaikanlagen

THEMA 3:
Chancen und Risiken von
KI-Sprachmodellen

LKC.

INHALT

Editorial	3
Wichtige Fristen und Termine 2023	4

STEUERN

Wachstumschancengesetz	6
Aktuelles zur Einführung einer globalen Mindeststeuer	8
Grunderwerbsteuer – Gesetzentwurf mit grundlegenden Änderungen	9
Gesetzliche Pflegeversicherung mit Vergünstigungen für Eltern	10
Russland auf schwarzer Liste der Europäischen Union	11
Vereinfachung des Quellensteuerabzugs in der Europäischen Union	12
Erleichterungen für kleine Photovoltaikanlagen	12
Verrechnungspreise: Aktualisierte Verwaltungsgrundsätze	13
Aktuelles zur steuerlichen Nutzungsdauer von Computerhardware und -software	14
Gewerbsteuer: Keine Hinzurechnung der Kosten für Trikot- und Bandenwerbung	15
Vermietung eines Gebäudes samt Betriebsvorrichtungen	15
Umsatzsteuerschuld bei Ausweis negativer Umsatzsteuerbeträge	16

RECHT

Neue Transparenzregisterpflichten für Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland	17
Erweiterung der Haftung des Geschäftsführers einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH	18
Notwendiger Mindestinhalt einer Modernisierungsmieterhöhungserklärung	18
Reichweite der Entlastungswirkung eines Geschäftsführers	19

JAHRESABSCHLUSS

Neue Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette	20
EU-Kommission veröffentlicht finales Standard-Set für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	21

WIRTSCHAFT

Aktualisierung der Grundsätze für das Messen und Schätzen von Strommengen	22
Härtefallregelungen für Privathaushalte mit Öl- und Holzheizungen	22

DIGITALISIERUNG

Neuer Entwurf der NIS-Richtlinie für Cybersicherheit	23
Chancen und Risiken von KI-Sprachmodellen	24
Kurznachrichten	25
Kolumne „Europa aktuell“	26
Aktuelles aus unserem Haus	27

SCHON GEWUSST?

Die Härtefallhilfen für Privathaushalte mit Öl- und Holzheizungen können noch bis zum 20.10.2023 beantragt werden.



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17.7.2023 hat das Bundesfinanzministerium den Gesetzentwurf für ein sog. Wachstumschancengesetz veröffentlicht. Ziel des Gesetzes ist es, der deutschen Wirtschaft Impulse für mehr Wachstum, Investitionen und Innovation zu geben. Daneben sollen Steuervereinfachungen für kleine und mittlere Unternehmen umgesetzt werden. Es war geplant, dass die Bundesregierung diesen Gesetzentwurf am 16.8.2023 beschließt und damit das Gesetzgebungsverfahren in Gang setzt. Dazu kam es allerdings nicht. Es bleibt abzuwarten, wann und in welcher Form der Gesetzentwurf in den nächsten Wochen noch seine Zustimmung erhalten wird.

Künstliche Intelligenz (KI) spielt schon heute eine große Rolle in unserem Leben. Ob als Sprachassistent im Handy oder als Spam-Filter im E-Mail-Programm: KI ist bereits jetzt in vielen Alltagsgegenständen enthalten und nicht mehr wegzudenken. Auch in Deutschland planen immer mehr Unternehmen den Einsatz von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz oder können sich die Nutzung durchaus vorstellen. Egal ob in Chats mit den Kunden oder beim Schreiben von Programmcodes: Die Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat aus gegebenem Anlass ein Positionspapier veröffentlicht, das die Chancen, Herausforderungen und Sicherheitsaspekte diese Technologie beleuchtet.

Zu diesen und allen weiteren Themen in diese Ausgabe wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre sowie viele schöne, möglichst sonnige Herbsttage!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Dr. Robert Konold

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2023*

September

30. September 2023

- Unternehmer, die in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre im jeweiligen europäischen Ausland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, einen Vorsteuervergütungsantrag stellen. Die Anträge sind elektronisch bei der zuständigen Finanzbehörde im Ansässigkeitsstaat einzureichen.
- Steuerpflichtige und Unternehmen sollten zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen ihre zu erwartenden Steuernachzahlungen für das Jahr 2021 an das zuständige Finanzamt überweisen. Entsprechende freiwillige Zahlungen sollten dort bis zum 30.9.2023 eingegangen sein. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen werden coronabedingt erst ab dem 1.10.2023 berechnet.
- Alle Steuerpflichtigen, die ihre Jahressteuererklärungen 2022 selbst erstellen, müssen diese nun abgeben. Werden die Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellt, gilt eine grundsätzliche Fristverlängerung bis zum 31.7.2024. Die Abgabefristen wurden aufgrund der Coronakrise um zwei bzw. fünf Monate verlängert.

Oktober

31. Oktober 2023

- Kapitalgesellschaften müssen die Kirchensteuerabzugsmerkmale ihrer Gesellschafter elektronisch abfragen. Die Pflicht entfällt für Gesellschaften, bei denen eine Ausschüttung im Jahr 2023 sehr unwahrscheinlich oder bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Weitere Ausnahmen lassen sich dem regelmäßig aktualisierten „Fragen- & Antworten-Katalog“ des Bundeszentralamts für Steuern entnehmen.
- Unternehmen, die in den letzten Jahren Corona-Überbrückungshilfe I, II, III, III Plus oder IV bzw. November- und Dezemberhilfe beantragt haben,

müssen spätestens jetzt die Schlussabrechnungen abgeben. Die Frist zur Einreichung der Schlussrechnungen wurde mehrmals verlängert.

November

15. November 2023

- Gewerbesteuerpflichtige können bei nachweislich geringeren Gewinnen einen Antrag auf eine nachträgliche Herabsetzung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen für 2023 stellen.

30. November 2023

- Arbeitnehmer können noch einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 2023 stellen und damit im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug des Jahres 2023 reduziert.
- Gesellschafter einer kleinen Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) müssen den (geprüften) Jahresabschluss feststellen und einen Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2022 fassen. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

Dezember

10. Dezember 2023

- Alle Steuerpflichtigen können bei nachweislich geringeren Einkünften die nachträgliche Herabsetzung von Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2023 beantragen.

15. Dezember 2023

- Kapitalanleger können bei ihrer depotführenden Bank einen Antrag auf Verlustbescheinigung zu

den Einkünften aus Kapitalvermögen stellen, damit eine Verrechnung erzielter Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich ist.

* Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

31. Dezember 2023

- Alle Unternehmen können noch spezielle Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2023 und von steuerlichen Effekten für das Jahr 2023 vornehmen.
- Zur Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2020 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, sollten alle Unternehmen Mahnbescheide beantragen oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern abschließen.
- Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2022 beim Bundesanzeiger offenlegen. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- Stromintensive Unternehmen können sich unter bestimmten Voraussetzungen vollständig von der Konzessionsabgabe befreien lassen. Dazu muss u. a. der gezahlte Durchschnittspreis je Kilowattstunde Strom im Kalenderjahr unter einem amtlich festgelegten Durchschnittserlös liegen. Das Ergebnis hieraus ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen und zusammen mit einem Antrag beim Netzbetreiber einzureichen. Die individuell zu prüfende Antragsfrist richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber und endet regelmäßig ein Jahr nach Abschluss des Kalenderjahres.
- Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen den Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für das Jahr 2022 stellen.
- Konzernunternehmen müssen ihren länderbezogenen Bericht (sog. Country-by-Country Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

FÜR UNTERNEHMEN

Wachstumschancengesetz

Die deutsche Wirtschaft steht vor der Herausforderung, sich in einem globalen Wettbewerbsumfeld zu behaupten und gleichzeitig nachhaltiges Wachstum zu fördern. Durch das Wachstumschancengesetz, ein Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 17.7.2023, sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen für Wachstum, Investitionen und Innovation verbessert werden.

Das Bundesfinanzministerium hat am 17.7.2023 den Gesetzentwurf zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness, das sog. Wachstumschancengesetz, veröffentlicht. Es enthält wie ein Jahressteuergesetz sehr viele bedeutsame Änderungen, von denen hier nur die wesentlichsten Maßnahmen aufgeführt werden:

1. Einkommensteuer

- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sollen ab dem Jahr 2024 bis zu einem Betrag von 1.000 € als steuerfrei behandelt werden. Sie bleiben auf Antrag (z. B. durch Abgabe der Anlage V in der Einkommensteuererklärung) steuerpflichtig, wenn die mit den Einnahmen im Zusammenhang stehenden Ausgaben höher sind.
- Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € nicht übersteigen. Dieser Betrag soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, auf 50 € angehoben werden.
- Bei den Regelungen zur Zinsschranke soll ab dem Jahr 2024 zum einen die bisherige Konzernbezogenheit aufgegeben und zum anderen die bisherige Freigrenze von 3 Mio. € in einen Freibetrag umgewandelt werden. Insbesondere der Wegfall der Stand-alone-Klausel und des Eigenkapital-Escapes führt zu einer erheblichen Verschärfung der Zinsschranke.
- Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 soll eine sog. Zinshöhenschranke neu eingeführt werden. Danach

wären Zinsaufwendungen grundsätzlich nicht abziehbar, wenn der Zinssatz über dem um zwei Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatz liegt. Die neue Regelung soll nur bei Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Personen anzuwenden sein. Nicht erforderlich ist eine grenzüberschreitende Geschäftsbeziehung.

- Der Schwellenwert für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter soll für Anschaffungen ab dem 1.1.2024 von 800 € auf 1.000 € angehoben werden. Für den alternativ möglichen Sammelposten soll die Wertobergrenze der Anschaffungskosten auf 5.000 € (bisher: 1.000 €) erhöht und die Auflösungsdauer von fünf Jahren auf drei Jahre verringert werden.
- Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen sollen ab dem Jahr 2024 von 28 € auf 30 € bzw. von 14 € auf 15 € angehoben werden.
- Der Verlustrücktrag soll ab dem Jahr 2024 von zwei auf drei Jahre verlängert werden. Zudem sollen die Höchstbeträge von 10 Mio. € bzw. bei Zusammenveranlagung von 20 Mio. € dauerhaft beibehalten werden.
- Ab dem Jahr 2028 soll die sog. Mindestgewinnbesteuerung mit erhöhten Sockelbeträgen von 10 Mio. € (bisher: 1 Mio. €) bzw. bei Zusammenveranlagung von 20 Mio. € (bisher: 2 Mio. €) gelten. Danach noch bestehende Verlustvorträge können nur bis zur Höhe von 60 % des verbleibenden Einkommens abgezogen werden. Für die Jahre 2024 bis 2027 soll die Mindestgewinnbesteuerung ganz ausgesetzt werden.
- Die Freigrenze für die Besteuerung geldwerter Vorteile bei Betriebsveranstaltungen soll ab dem Jahr 2024 von 110 € auf 150 € angehoben werden.
- Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der im Jahr erzielte Gesamtgewinn nicht mehr als 600 € beträgt. Die Freigrenze soll ab dem Jahr 2024 auf 1.000 € steigen.
- Die mögliche Thesaurierungsbesteuerung für Gesellschafter von Personengesellschaften soll für Gewinne nach dem 31.12.2023 reformiert werden. Dazu soll u. a. der begünstigungsfähige Gewinn um die gezahlte Gewerbesteuer und um die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer entnommen werden, erhöht werden.

- Auf die Besteuerung der Dezember-Soforthilfe für die hohen Kosten von Erdgas, die erst mit dem Jahressteuergesetz 2022 eingeführt wurde, soll verzichtet werden.

2. Körperschaftsteuer

- Die Option zur Körperschaftsbesteuerung soll für Personengesellschaften attraktiver werden. Künftig sollen daher alle Personengesellschaften und nicht nur Personenhandels- bzw. Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit zur Option nutzen können.
- Die unter dem Punkt „Einkommensteuer“ aufgeführten neuen Regelungen zum Verlustrücktrag und zum Verlustvortrag sollen auch für die Körperschaftsteuer gelten.

3. Gewerbesteuer

- Bei der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen soll bereits ab dem Jahr 2023 die Unschädlichkeitsgrenze für Stromlieferungen aus Solaranlagen und dem Betrieb von Ladesäulen von 10 % auf 20 % angehoben werden.
- Die unter dem Punkt „Einkommensteuer“ aufgeführten neuen Regelungen zum Verlustvortrag sollen auch für die Gewerbesteuer gelten. Ein Verlustrücktrag ist bei der Gewerbesteuer weiterhin nicht möglich.

4. Förderung von Investitionen in den Klimaschutz

- Mit der Einführung einer Investitionsprämie soll die Transformation der Wirtschaft in Richtung von mehr Klimaschutz gefördert werden.
- Der Anwendungsbereich des neuen Gesetzes ist begrenzt auf Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit erzielen.
- Gefördert werden soll die Anschaffung bzw. Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die die Energieeffizienz des Unternehmens verbessern und in einem Einsparkonzept enthalten sind. Das Einsparkonzept ist von einem Energieberater oder einem eigenen Energiemanager zu erstellen.
- Die Bemessungsgrundlage soll im Förderzeitraum (ab Verkündung des Gesetzes bis zum 31.12.2027)

insgesamt maximal 200 Mio. € betragen; die Investitionsprämie beträgt 15 % davon.

- Es sollen maximal zwei Anträge gestellt werden können; die Bemessungsgrundlage muss pro Antrag mindestens 50.000 € betragen.

5. Umsatzsteuer

- Die Übertragung von Emissionszertifikaten soll ab dem Jahr 2024 unter die Vereinfachungsregelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers fallen.
- Es soll eine gesetzliche Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen eingeführt werden. Die E-Rechnungspflicht soll durch (stufenweise) Änderungen ab dem 1.1.2025 umgesetzt werden und ist nur für inländische Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmen angedacht. Im Jahr 2025 sollen auch noch Papier- oder PDF-Rechnungen möglich sein. Eine „echte“ E-Rechnungspflicht wird es wohl erst zum 1.1.2026 geben. Ab dem 1.1.2028 wird dann eine E-Rechnungsstellung nach der CEN-Norm 16931 verpflichtend sein.
- Der Schwellenwert zur Befreiung von der Abgabe vierteljährlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen soll ab dem Jahr 2024 von 1.000 € auf 2.000 € erhöht werden.
- Kleinunternehmer sollen ab dem Jahr 2024 von der Übermittlung von Umsatzsteuerjahreserklärungen befreit werden.
- Die Grenze für die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten soll von 600.000 € auf 800.000 € angehoben werden.

6. Abgabenordnung

- Die Grenzen für die Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger sowie der Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften sollen ab dem 1.1.2024 angehoben werden. Die Schwellenwerte sollen bezüglich der Umsatzerlöse von 600.000 € auf 800.000 € und bezüglich des Jahresüberschusses von 60.000 € auf 80.000 € steigen. Die Grenze bei Überschusseinkünften soll von 500.000 € auf 600.000 € angehoben werden.
- Aussetzungszinsen sollen für ab dem 1.1.2024 von der Vollziehung ausgesetzte Haftungsansprüche eingeführt werden.

- Vorgesehen ist zudem, die Anzeigepflicht für Steuergestaltungen, die bisher nur für grenzüberschreitende Steuergestaltungen besteht, auf nationale Steuergestaltungen auszuweiten.

7. Weitere Änderungen

- Im Handelsgesetzbuch sollen die Schwellenwerte, ab denen eine Jahresabschlusserstellung erforderlich ist, ebenfalls von 600.000 € auf 800.000 € (Umsatzerlöse) bzw. von 60.000 € auf 80.000 € (Jahresüberschuss) erhöht werden.
- Die steuerliche Forschungsförderung soll gestärkt werden. Bisher erfolgte diese nur in Bezug auf bestimmte Arbeitslöhne von im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigten Arbeitnehmern. Ab dem 1.1.2024 soll dies auch für in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für deren Durchführung erforderlich und unerlässlich sind, erfolgen.

» **HINWEIS:** Es bleibt abzuwarten, wann der Gesetzesentwurf von der Bundesregierung beschlossen und damit in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird. Eine für den 16.8.2023 geplante Abstimmung ist wegen Unstimmigkeiten in der Koalition gescheitert.

FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPEN

Aktuelles zur Einführung einer globalen Mindeststeuer

Zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Rats vom 15.12.2022 zur Einführung einer globalen Mindestbesteuerung wurde am 20.3.2023 ein erster Diskussionsentwurf durch das Bundesfinanzministerium veröffentlicht. Am 16.8.23 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf beschlossen, der Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens ist. Die Richtlinie ist bis Ende 2023 umzusetzen und ab dem Jahr 2024 anzuwenden.

Das Bundeskabinett hat am 16.8.2023 einen überarbeiteten Gesetzesentwurf zur Einführung einer globalen Mindestbesteuerung veröffentlicht. Ziel des Gesetzes ist die Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung von 15 % für multinationale Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von über 750 Mio. €.

Der Entwurf sieht die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung von 15 % für multinationale Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von über 750 Mio. €.

Dabei kommt es nicht auf die Anwendung eines Steuersatzes auf eine einheitliche Bemessungsgrundlage an, sondern es wird der effektive Steuersatz pro Steuerhoheitsgebiet mit dem Mindeststeuersatz von 15 % verglichen. Für die Berechnung des effektiven Steuersatzes werden im Zähler die – nach überwiegend steuerlichen Normen – angepassten erfassten Steuern und im Nenner der – auf Basis der Konzernrechnungslegung ermittelte – Gesamtmindeststeuergewinn verwendet.

Neben sprachlichen Änderungen und Definitionen enthält der überarbeitete Gesetzesentwurf für die Konzernpraxis wichtige Begleitmaßnahmen mit Bezug auf andere Steuergesetze:

- Die bestehende sog. Hinzurechnungsbesteuerung soll eine Verlagerung von inländischen Einkünften ins niedrig besteuerte Ausland verhindern. Als niedrig besteuert gilt eine Besteuerung unter 25 %. Diese Grenze soll künftig auf 15 % abgesenkt werden.
- Die hinzuzurechnenden niedrig besteuerten passiven Einkünfte von ausländischen Tochtergesellschaften unterliegen nicht nur der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sondern infolge einer seit dem Jahr 2017 greifenden gesetzlichen Fiktion auch der Gewerbesteuer. Mit der Einführung der globalen Mindestbesteuerung soll die Gewerbesteuerpflicht des Hinzurechnungsbetrages nun wieder abgeschafft werden.
- Die deutsche Lizenzschranke ist eine isolierte Maßnahme des deutschen Gesetzgebers mit Wirkung seit dem Jahr 2018. Lizenzaufwendungen sind danach ungeachtet eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens nur dann als Betriebsausgabe abziehbar, wenn die Einnahmen des nahestehenden Lizenzgläubigers nicht niedrig besteuert sind. Da sich der Anwendungsbereich der künftigen Mindeststeuer mit der bestehenden Lizenzschranke überlappt, wird die Vorschrift abgeschafft.

» **HINWEIS:** Da die praktische Umsetzung der Mindeststeuer nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Finanzverwaltung vor erhebliche

strukturelle und personelle Herausforderungen stellt, mehrten sich die Forderungen, die Umsetzung auf das Jahr 2025 zu verschieben. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf am 16.8.2023 beschlossen und damit in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

FÜR IMMOBILIENINVESTOREN

Grunderwerbsteuer – Gesetzentwurf mit grundlegenden Änderungen

Das Bundesfinanzministerium hat den Ländern einen Diskussionsentwurf zur umfassenden Neuausrichtung des Grunderwerbsteuergesetzes zur Verfügung gestellt. Dieser beinhaltet weitreichende Änderungen zur Besteuerung sog. Share Deals sowie eine rechtsformneutrale Ausgestaltung von Steuervergünstigungen für Grundstücksübertragungen zwischen Gesellschaften und ihren Gesellschaftern sowie im Konzern.

Grunderwerbsteuer fällt grundsätzlich immer dann an, wenn ein Grundstück unmittelbar oder mittelbar übertragen wird. Das Bundesfinanzministerium plant eine umfassende Neuausrichtung des Grunderwerbsteuergesetzes und hat den Ländern einen Diskussionsentwurf zur Abstimmung zugesendet. Da die Änderungen bereits zum 1.1.2024 in Kraft treten sollen, skizzieren wir nachfolgend die wesentlichen Punkte des Vorhabens:

Besteuerung von Share Deals

Die Besteuerung von Anteilsübertragungen soll im Grundsatz nur erfolgen, wenn sämtliche Anteile (d.h. 100 %) an einer Grundstücksgesellschaft unmittelbar oder mittelbar in einer Hand vereinigt werden.

Die Umgehung von Grunderwerbsteuer durch Anteils-erwerbe mit Co-Investoren soll dadurch vermieden werden, dass auch eine Erwerbergruppe einen vollständigen Anteilserwerb verwirklichen kann. Eine solche Erwerbergruppe liegt nach dem Gesetzentwurf vor, wenn mehrere Personen sich über den Anteilserwerb gemeinsam abgestimmt haben. Ein abgestimmtes Verhalten kann bereits dann vorliegen, wenn die Anteilserwerbe mehrerer Personen in einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

Die Vermeidung von Grunderwerbsteuer durch das Zurückbehalten von Anteilen soll unterbunden werden, indem Anteile, die im sog. dienenden Interesse eines Erwerbers oder der Erwerbergruppe gehalten werden, nicht bei der Berechnung der Anteilsquote eines Erwerbers mitgezählt werden. In diesen Fällen reicht entsprechend auch die Vereinigung von weniger als 100 % der Anteile aus, um Grunderwerbsteuer auszulösen. Ebenso werden eigene Anteile der Gesellschaft nicht mitgerechnet. Wann ein dienendes Interesse vorliegt, wird anhand von Regelbeispielen verdeutlicht werden. Unter anderem soll bei einer Beschränkung von Gesellschaftsrechten oder im Falle der Vereinbarung von Fest- oder Mindestvergütungen für Gesellschafter ein dienendes Interesse vorliegen.

Gleichzeitig sollen bisher oftmals nicht erfasste Übertragungen immobilienhaltender Fonds künftig unter den gleichen Voraussetzungen mit Grunderwerbsteuer belastet werden. Das soll gelingen, indem nicht nur die Kapitalverwaltungsgesellschaft eines Fonds, sondern auch der Fonds selbst als Grundstücksgesellschaft gilt. Entsprechende Übertragungen von Anteilen an der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von Fondsanteilen können damit gleichermaßen eine Besteuerung auslösen.

Ergänzt werden die Vorschriften durch weitgehende Regelungen zur Haftung für Grunderwerbsteuerschulden und Anzeigepflichten für relevante Anteilsübertragungen.

Grundstücksübertragungen zwischen Gesellschaften und ihren Gesellschaftern sowie im Konzern

Grundstücksübertragungen von Gesellschaftern auf eine Gesellschaft sollen (unabhängig von ihrer Rechtsform) von der Grunderwerbsteuer quotal im Umfang der Beteiligung des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen befreit werden. Dies setzt voraus, dass der Gesellschafter zuvor bereits mindestens fünf Jahre Eigentümer des übertragenen Grundstücks war.

Schließlich sollen auch Grundstücksübertragungen von einer Gesellschaft (unabhängig von ihrer Rechtsform) auf ihre Gesellschafter von der Grunderwerbsteuer quotal im Umfang der Beteiligung des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen befreit werden. Hierbei ist Voraussetzung, dass der grundstückserwerbende Gesellschafter mindestens fünf Jahre Eigentümer des übertragenen Grundstücks bleibt.

Zudem ist geplant, für grunderwerbsteuerbare Grundstücksübertragungen oder Anteilsübertragungen innerhalb eines Konzerns eine weitgehende Befreiung von der Grunderwerbsteuer einzuführen. Diese greift, wenn sich der bestimmende Einfluss einer Person über ein Grundstück im Zuge entsprechender Transaktionen nicht verändert. Der bestimmende Einfluss knüpft an die Regelungen über die spezielle grunderwerbsteuerliche Zurechnung des Grundstücks bzw. an die Beibehaltung einer vollständigen Anteilsbeteiligung bei einer Person an.

» **BEACHTEN SIE: Die weitere Entwicklung im Rahmen der Länderabstimmung über den Diskussionsentwurf sollte angesichts der weitgehenden Änderungen im Auge behalten werden.**

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Gesetzliche Pflegeversicherung mit Vergünstigungen für Eltern

Zum 1.7.2023 wurde der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung erhöht. Eltern mit mehr als einem Kind können von Beitragsabschlägen profitieren.

Zum 1.7.2023 wurde der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung von bislang 3,05 % auf 3,4 % erhöht. Der gesetzliche Pflegeversicherungsbeitrag

wird je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gezahlt. Kinderlose Arbeitnehmer müssen einen Zuschlag von 0,6 % (bisher: 0,35 %) leisten, der von ihnen allein zu tragen ist. Ab dem zweiten bis zum fünften Kind erhält der Arbeitnehmer einen Abschlag in Höhe von 0,25 % je Kind, während der Arbeitgeber weiterhin seinen vollen Anteil zahlt. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das zu berücksichtigende Kind sein 25. Lebensjahr vollendet hat.

Hat der Arbeitnehmer kein altersmäßig begünstigtes Kind mehr, bleibt es bei dem Beitragssatz für Eltern mit einem Kind. Der Arbeitnehmer gilt dann nicht als kinderlos.

Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die Elterneigenschaft, die Anzahl der Kinder sowie deren Namen und Alter in geeigneter Form (z. B. Geburtsurkunde) gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnung) und auch im Rahmen einer Rentenversicherungsprüfung nachweisen zu können. Versicherte, die ihre Beiträge selbst an die Krankenversicherung entrichten und nicht über den Arbeitgeber, müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Zur Entlastung der Eltern und Arbeitgeber hinsichtlich des Nachweisverfahrens der Elterneigenschaft sieht das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz vom 19.6.2023 vor, dass bis zum 31.3.2025 ein digitales, zentrales Verfahren zur Abfrage der Kinderangaben bereitgestellt wird. Im Übergangszeitraum vom 1.7.2023 bis zum 30.6.2025 ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren der Elterneigenschaft vorgese-

Übersicht zu den Beitragssätzen

Beitrag für	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Gesamtbeitrag
Kinderlose	2,30 %	1,70 %	4,00 %
Eltern mit 1 Kind	1,70 %	1,70 %	3,40 %
Eltern mit 2 Kindern	1,45 %	1,70 %	3,15 %
Eltern mit 3 Kindern	1,20 %	1,70 %	2,90 %
Eltern mit 4 Kindern	0,95 %	1,70 %	2,65 %
Eltern mit 5 und mehr Kindern	0,70 %	1,70 %	2,40 %

hen. In diesem Zeitraum ist es ausreichend, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitgebern ihre unter 25-jährigen Kinder (mit Namen und Geburtsdatum) mitteilen. Auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise kann zunächst verzichtet werden. Spätestens nach dem Übergangszeitraum müssen die Arbeitgeber die angegebenen Kinder überprüfen.



EMPFEHLUNG: Arbeitgeber sollten die Angaben zu den Kindern zeitnah anfordern und verarbeiten, um spätere zeitaufwendige und möglicherweise manuelle Anpassungen der Lohnabrechnungen rückwirkend bis ins Jahr 2023 zu vermeiden.

FÜR UNTERNEHMEN MIT BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND

Russland auf schwarzer Liste der Europäischen Union

Seit dem 14.2.2023 steht Russland auf der schwarzen Liste der Europäischen Union. Das ist eine Liste nicht kooperativer Staaten und eine weitere Sanktionsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine. Für Unternehmen mit aktiven Geschäftsbeziehungen nach Russland kann das bereits ab dem Jahr 2024 empfindliche steuerliche Nachteile haben.

Die sog. schwarze Liste der Europäischen Union hat in Deutschland Bedeutung für die Anwendung des Steueroasen-Abwegesetzes. Bei Geschäftsvorgängen deutscher Unternehmen mit Bezug zu nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten, die auf der schwarzen Liste stehen, drohen neben erhöhten Mitwirkungspflichten verschiedene Sanktionen. Sie gehen von Quellensteuermaßnahmen bei Zahlungen über eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung und eine Versagung der Dividendenfreistellung bis hin zu einem weitreichenden Abzugsverbot für Betriebsausgaben.

Die Umsetzung in Deutschland erfolgt mittels einer Rechtsverordnung, in welcher der Staat in die schwarze Liste aufgenommen wird. Die Regelungen sind dann ab Beginn des Folgejahres anzuwenden. Abweichend davon ist die Versagung der Dividendenfreistellung erst ab Beginn des dritten und die Versagung des Betriebsausgabenabzugs erst ab Beginn

des vierten Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung anzuwenden.

Sollte die Rechtsverordnung Russland zum Jahresende 2023 in die schwarze Liste aufnehmen und noch in diesem Jahr in Kraft treten, so hat dies folgende Auswirkungen:

- Ab dem 1.1.2024 würden die verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung (u. a. Qualifikation sämtlicher Einkünfte als passiv, keine Exkulpationsmöglichkeit durch den Motivtest) sowie erweiterte Quellensteuern und die Verweigerung von Vorteilen nach dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen nebst gesteigerten Mitwirkungspflichten in Bezug auf Russland gelten.
- Ab dem Jahr 2026 würde die begünstigte Besteuerung von Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen von russischen Anteilen nach dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen verweigert.
- Ab dem Jahr 2027 wäre das Abzugsverbot für Betriebsausgaben und Werbungskosten in Bezug auf (Zahlungen an) russische Unternehmen anwendbar, soweit Russland nicht vor Ablauf dieser Fristen wieder von der Liste gestrichen wird.

Als Reaktion hat Russland mit Dekret vom 8.8.2023 das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland und 30 anderen Staaten (darunter die Staaten der Europäischen Union, die Schweiz und die USA) einseitig ausgesetzt. Dies könnte zur doppelten Besteuerung von Einkommen (insbesondere für sog. passive Einkommen und Entsendungsfälle) führen.



EMPFEHLUNG: Vor diesem Hintergrund sollten, sofern noch Geschäftsbeziehungen in und nach Russland bestehen, die steuerlichen Auswirkungen der genannten Maßnahmen bereits für das Jahr 2023 geprüft werden.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Vereinfachung des Quellensteuerabzugs in der Europäischen Union

Die Kommission der Europäischen Union hat am 19.6.2023 den Entwurf einer Richtlinie zur Einführung eines einheitlichen Verfahrens zur Einbehaltung von Quellensteuer und zur Entlastung davon veröffentlicht. Der Entwurf findet auf Dividenden und Zinszahlungen von börsennotierten Wertpapieren Anwendung. Die Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung bis zum 31.6.2026 verpflichtet. Die Regelungen sollen dann ab dem 1.7.2027 anzuwenden sein.

Die EU-Kommission hat am 19.6.2023 die Vereinfachung des Quellensteuerabzugs beschlossen. Dazu wird u. a. eine gemeinsame digitale europäische Ansässigkeitsbescheinigung eingeführt, die sog. eTRC. Die Bescheinigung wird über ein neu einzurichtendes nationales Online-Portal abrufbar sein.

Zudem sollen zwei Schnellverfahren zur Freistellung und zur Erstattung der Quellensteuer eingeführt werden und eine Entlastung innerhalb von 50 Tagen ab Zahlung gewährleisten. Die Mitgliedstaaten haben ein Wahlrecht, für welches der beiden Verfahren (oder eine Kombination daraus) sie sich entscheiden.

Insbesondere große Finanzintermediäre (z. B. Banken) müssen sich in ein nationales Register für zertifizierte Finanzintermediäre eintragen lassen und unterfallen dann einer neuen Meldepflicht. Innerhalb von 25 Tagen ab Auszahlungstag muss dann mitgeteilt werden, von wem bzw. an wen die Dividende oder der Zins gezahlt wurde. Die Meldung erfolgt an die zuständige nationale Stelle bei der Finanzverwaltung, die für die Erstattung und Freistellung der Quellensteuer zuständig ist. Die Zahlungsströme sollen auf diese Weise schneller geprüft werden können.



HINWEIS: Der vorliegende Entwurf erfasst explizit nur Fälle von börsennotierten und börsengehandelten Wertpapieren, die über Finanzintermediäre (z. B. Banken) verwaltet werden. Entlastungen für Quellensteuern auf konzerninterne Dividenden oder Lizenzvergütungen sind bislang nicht vorgesehen.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Erleichterungen für kleine Photovoltaikanlagen

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden eine ab dem 1.1.2022 anzuwendende ertragsteuerliche Befreiung für bestimmte kleine Photovoltaikanlagen sowie ein ab dem 1.1.2023 anzuwendender umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz für die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen eingeführt. Am 12.6.2023 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium eine Nichtbeanstandungsregelung zur steuerlichen Erfassung von den Betreibern bestimmter kleiner Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus beantwortete das Bundesfinanzministerium am 17.7.2023 Zweifelsfragen zur Ertragsteuerbefreiung.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind auch in den Fällen einer Steuerbefreiung zur Anzeige der Eröffnung eines gewerblichen Betriebs oder einer Betriebsstätte und zur Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verpflichtet. Dies führte trotz fehlenden Steueraufkommens bis zuletzt zu einem hohen Bürokratie- und Verwaltungsaufwand, weshalb ein Umdenken seitens der Verwaltung vonnöten war.

Am 12.6.2023 hat das Bundesfinanzministerium Erleichterungen für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Es wird von nun an in den Fällen, in denen die Erwerbstätigkeit nach dem 1.1.2023 aufgenommen wurde, nicht beanstandet, wenn die Anzeige und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung unterbleiben. Diese Nichtbeanstandungsregelung gilt für alle Betreiber von Photovoltaikanlagen,

- die Gewerbetreibende sind, bei Eröffnung eines Betriebs, der sich auf das Betreiben von kleinen Photovoltaikanlagen beschränkt, und
- die in umsatzsteuerlicher Hinsicht Unternehmer sind, deren Unternehmen sich ausschließlich auf den Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen beschränkt und die die Kleinunternehmerregelung anwenden.

Kleine Photovoltaikanlagen sind steuerfrei, wenn die installierte Bruttoleistung bei Einfamilienhäusern oder gewerblichen Gebäuden nicht mehr als 30 kW (peak) bzw. bei sonstigen Gebäuden nicht mehr als 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit beträgt oder

betragen wird. Es gilt allerdings eine Höchstgrenze von insgesamt 100 kW (peak) je Steuerpflichtigen bzw. je gewerblicher Gesellschaft. Sofern diese Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen erfüllt werden, kann auf eine Gewinnermittlung verzichtet werden.

Weitere Anwendungsfragen hat das Bundesfinanzministerium am 17.7.2023 beantwortet. Bestätigt wird, dass es für die Steuerfreiheit nicht auf die Eigentumsverhältnisse des Gebäudes ankommt. Folgerichtig kann somit auch ein Mieter eine Photovoltaikanlage betreiben und die Steuerbefreiung für sich beanspruchen.

Zur Prüfung der Leistungsgrenzen ist auf das durch die Bundesnetzagentur geführte sog. Marktstammdatenregister zurückzugreifen. Für dort registrierte Photovoltaikanlagen ist die maximale Nennleistung hinterlegt, sog. kW (peak), die zur Berechnung der Leistung für die Steuerfreiheit zu berücksichtigen ist. Anlagen, die nicht begünstigt sind, wie z.B. Anlagen oberhalb der maßgeblichen Leistungsgrenzen oder Freiflächenphotovoltaikanlagen, sind nicht in die Berechnung der Leistungsgrenzen einzubeziehen.

Da der Gesetzeswortlaut keine Aussage zu den Einnahmen aus der Veräußerung der Photovoltaikanlagen trifft, ist es erfreulich, dass das Bundesfinanzministerium klargestellt hat, dass auch der Gewinn aus der Veräußerung einer begünstigten Anlage steuerfrei bleibt. Im Umkehrschluss kann ein etwaiger Verlust steuerlich jedoch auch nicht geltend gemacht werden. Findet die Steuerbefreiung Anwendung, sind zudem die mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage entstehenden Betriebsausgaben, z.B. für Zinsen, Abschreibungen oder Wartungs- oder Reparaturaufwand, steuerlich nicht abziehbar.

Zudem ist zu begrüßen, dass die 100-kW-(peak)-Grenze je Steuerpflichtigen, Mitunternehmerschaft oder Körperschaft gesondert zu prüfen ist. Die Photovoltaikanlage einer gewerblichen Personengesellschaft (auch Mitunternehmerschaft) ist damit nur in die Prüfung der Grenze auf Ebene der Mitunternehmerschaft einzubeziehen und wird daher nicht anteilig bei deren Gesellschaftern berücksichtigt.

Bislang wurde durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage eine grundsätzlich vermögensverwaltende Tätigkeit einer Personengesellschaft in eine gewerbliche Tätigkeit umqualifiziert (sog. gewerbliche Infizierung). Dies hat zur Folge, dass von der Gesellschaft erzielte Veräußerungsgewinne stets steuerpflichtig sind. Das

Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass mit Einführung der Steuerfreiheit für kleine Photovoltaikanlagen diese gewerbliche Infizierung aufgrund des ausdrücklichen Gesetzeswortlautes entfällt.



FAZIT: Steuerpflichtige, die die oben genannten Voraussetzungen für das Betreiben einer kleinen Photovoltaikanlage erfüllen und diese ab dem 1.1.2023 betreiben, können sowohl auf die Gewinnermittlung als auch auf die steuerliche Anzeige einer Erwerbstätigkeit und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verzichten.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Verrechnungspreise: Aktualisierte Verwaltungsgrundsätze

Am 6.6.2023 hat das Bundesfinanzministerium die Neufassung der Verwaltungsgrundsätze zu den Verrechnungspreisen veröffentlicht. Die Gliederung wurde dabei sowohl strukturell als auch inhaltlich zu wesentlichen Teilen beibehalten. Neu aufgenommen wurden Ausführungen in Bezug auf Funktionsverlagerungen und die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Finanzierungsbeziehungen im Konzern.

Das Bundesfinanzministerium hat am 6.6.2023 die Neufassung der Verwaltungsgrundsätze zu den Verrechnungspreisen veröffentlicht. In den folgenden Abschnitten werden die wesentlichen praxisrelevanten Auswirkungen skizziert.

1. Funktionsverlagerung

Zu steuerlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Funktionsverlagerungen, die den Zeitraum nach dem 31.12.2021 betreffen, ersetzen die neuen Verwaltungsgrundsätze die bis dahin geltenden Vorschriften zur Funktionsverlagerung.

Die hierbei wohl wesentlichste Praxisauswirkung stellt die ersatzlose Streichung der Bagatellgrenze in Fällen der Funktionsverdoppelung dar. Bisher führten geringfügige Einschränkungen beim verlagernden Unternehmen von jährlich weniger als 1 Mio. € nicht zu einer Besteuerung der Funktionsverlagerung. Die

Streichung führt zu einer deutlichen Verschärfung der Rechtslage.

Darüber hinaus erkennt die Finanzverwaltung nunmehr an, dass Personalentsendungen keine Funktionsverlagerungen darstellen. Jedoch könnte – sofern der entsandte Mitarbeiter seine bisherige Tätigkeit in Ausland weiterhin ausübt – der Tatbestand einer Funktionsverlagerung erfüllt werden. Da gerade dies in der Praxis oftmals den Grund für Entsendungen darstellt, sind die entsprechenden Ausführungen als problematisch einzustufen.

2. Konzernfinanzierung

In Bezug auf die Finanzierungsbeziehungen wird die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Bestimmung fremdüblicher Darlehenszinsen auf Konzerndarlehen in die aktualisierten Verwaltungsgrundsätze übernommen.

Der bisher postulierte Vorrang der Kostenaufschlagsmethode gegenüber der Preisvergleichsmethode wird relativiert und auf wenige Einzelfälle begrenzt. Relevanz besitzt die Frage nach der Verrechnungspreismethodik insbesondere in Konzernfällen, in denen die darlehensgewährende Finanzierungsgesellschaft und die risikoübernehmende Konzerngesellschaft unterschiedliche Rechtsträger sind. Zu prüfen ist, ob die Risikoübernahme möglicherweise eine weitere Transaktion darstellt, die gesondert zu vergüten wäre.

Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass nunmehr sowohl die Besicherung wie auch die Nichtbesicherung von Darlehen als fremdüblich anerkannt wird, wobei der Zinssatz eines unbesicherten Darlehens hierbei eine Risikokompensation enthalten kann. Realistisch bestehende Handlungsalternativen sollen bei der Beurteilung der Fremdüblichkeit einer Nichtbesicherung Berücksichtigung finden.

» **FAZIT:** Die Veröffentlichung der neuen Verwaltungsgrundsätze zu den Verrechnungspreisen ist zu begrüßen. Jedoch dürften insbesondere Fallkonstellationen im Bereich der Funktionsverlagerungen mit Blick auf die Zukunft eine noch sorgfältigere Planung erfordern sowie mit Blick auf abgeschlossene Veranlagungszeiträume zu einer Vielzahl von Aufgriffen und Diskussionen mit der Betriebsprüfung führen.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Aktuelles zur steuerlichen Nutzungsdauer von Computerhardware und -software

Die steuerliche Nutzungsdauer für Computerhardware und -software wurde seitens der Finanzverwaltung ab dem Jahr 2021 auf ein Jahr verkürzt. Am 22.3.2023 hat das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass es sich hierbei um ein Wahlrecht und keine Verpflichtung handelt. Zudem fallen Aufwendungen für eine Website nicht in diesen Anwendungsbereich.

Computerhardware und -software waren bislang grundsätzlich über eine Nutzungsdauer von mindestens drei Jahren abzuschreiben. Seit dem Jahr 2021 kann nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat am 22.3.2023 darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein Wahlrecht und keine Verpflichtung handelt. Zudem wird nicht beanstandet, wenn die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird. Allerdings sind die Wirtschaftsgüter in einem gesondert zu führenden Bestandsverzeichnis aufzunehmen.

Unter diese Regelung fallen sämtliche Eingabegeräte, übliche Computer und Ausgabegeräte einschließlich Monitoren und Druckern sowie sämtliche Betriebs- und Anwendersoftware. Damit sind auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme und sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung begünstigt.

Nicht begünstigt sind die Aufwendungen für entgeltlich erworbene Websites. Hier kann nicht von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von einem Jahr ausgegangen werden. Vielmehr sind die Kosten linear über drei Jahre abzuschreiben.

» **HINWEIS:** Die einjährige Nutzungsdauer von Computerhardware und -software gilt sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen – und zwar für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, bzw. ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

FÜR UNTERNEHMEN

Gewerbsteuer: Keine Hinzurechnung der Kosten für Trikot- und Bandenwerbung

Der Bundesfinanzhof hat am 23.3.2023 die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Sponsoringaufwendungen beim Sponsor verneint.

Sportsponsoring durch Unternehmen ist weit verbreitet. Auf diese Weise erhalten die Sportvereine dringend benötigte finanzielle Mittel, um ihren Sportbetrieb aufrechterhalten zu können. Als Gegenleistung werden den Sponsoren verschiedene Sponsorenrechte eingeräumt, u. a. die Nutzung des Vereinslogos für Werbezwecke, Werbepräsenz in Form von Firmenlogos auf den Trikots oder Bandenwerbung. Grundsätzlich sind die Sponsoringkosten auf Ebene der Unternehmen als Betriebsausgabe abziehbar.

Die Finanzverwaltung kam im Rahmen einer Außenprüfung auf die Idee, den Abzug für gewerbsteuerliche Zwecke einzuschränken. Nach deren Auffassung seien das auf die Bandenwerbung und Trikots entfallende Entgelt als Miete für bewegliche Wirtschaftsgüter und die Überlassung des Vereinslogos für Werbezwecke als Entgelt für die befristete Überlassung von Rechten hinzuzurechnen. Am 11.11.2021 hatte sich das Finanzgericht Niedersachsen der Auffassung der Finanzverwaltung angeschlossen. Der Bundesfinanzhof hat diese Entscheidung am 23.3.2023 aufgehoben und in der Sache selbst entschieden.

Bei Sponsoringverträgen handelt es sich um atypische Schuldverträge, bei denen die einzelnen Leistungspflichten derart miteinander verknüpft sind, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich nicht trennen lassen. Aus diesem Grund können Sponsoringverträge nicht in einzelne Bestandteile zerlegt und auch keine bestimmten Kosten separat (z. B. im Schätzungswege) ermittelt werden. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs können diese Verträge nicht wie Miet- oder Pachtverträge behandelt werden, mit der Folge, dass eine darauf basierende Hinzurechnung von Miet- oder Pachtzinsen ausscheidet.

FAZIT: Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist aus Sicht der Steuerpflichtigen zu begrüßen. Es wurde klargestellt, dass die Aufwendungen eines Hauptsponsors regelmäßig nicht der

gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliegen und damit auch bei der Gewerbesteuer in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig sind.

FÜR MIETER UND VERMIETER

Vermietung eines Gebäudes samt Betriebsvorrichtungen

Am 4.5.2023 hat der Europäische Gerichtshof ein wegweisendes Urteil zur Vermietung von Gebäuden einschließlich Betriebsvorrichtungen gefällt. Es stellt klar, dass in bestimmten Fällen der Grundsatz der einheitlichen Leistung dem Aufteilungsgebot vorgeht. Damit widerspricht der Europäische Gerichtshof der aktuellen Auffassung der Finanzverwaltung.

Am 4.5.2023 entschied der Europäische Gerichtshof, dass in bestimmten Fällen der Grundsatz der einheitlichen Leistung dem Aufteilungsgebot vorgeht.

Im Urteilsfall hatte der Vermieter ein Gebäude samt Betriebsvorrichtungen gegen ein einheitliches Entgelt vermietet. Dabei ging der Vermieter von einer einheitlichen, steuerfreien Leistung aus, während die Finanzverwaltung eine Aufteilung der Leistungen in die Vermietung des Gebäudes (umsatzsteuerfrei) und die Vermietung der Betriebsvorrichtungen (umsatzsteuerpflichtig) verlangte.

Der Europäische Gerichtshof entschied zugunsten des Vermieters und stellte fest, dass die Vermietung eines Gebäudes einschließlich der Betriebsvorrichtungen grundsätzlich als einheitliche Leistung anzusehen ist. In diesem Zusammenhang wurden einige Kriterien genannt, die für die Bestimmung einer einheitlichen Leistung maßgeblich sind:

1. Die Vermietung des Gebäudes und der Betriebsvorrichtungen stehen regelmäßig in einem engen wirtschaftlichen und funktionellen Zusammenhang. Die Betriebsvorrichtungen sind ein integraler Bestandteil des Gebäudes und dienen in erster Linie der gewerblichen Nutzung des Gebäudes.
2. Bei der Beurteilung, ob es sich um eine einheitliche Leistung handelt, ist eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.

3. Maßgeblich ist auch die Sicht des durchschnittlichen Kunden, der in der Regel davon ausgeht, dass Gebäude und Betriebsvorrichtungen als eine einheitliche, zusammenhängende Leistung angeboten werden.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs hat erhebliche Auswirkungen auf die umsatzsteuerliche Behandlung der Vermietung von Gebäuden einschließlich der Betriebsvorrichtungen. Da es sich um eine einheitliche Leistung handelt, unterliegt die gesamte Vermietung einer einheitlichen umsatzsteuerlichen Behandlung und ist nicht getrennt zu betrachten.



PRAXISTIPP: Aufgrund der eindeutigen Aussagen des Europäischen Gerichtshofs zum Vorrang der einheitlichen Leistung ist zu prüfen, ob es sich bei der Vermietung von Betriebsvorrichtungen um eine schicksalsgleiche Nebenleistung zur Vermietungsleistung handelt. Sollte dies der Fall sein, könnte der Vorsteuerabzug aus den dazugehörigen Eingangsleistungen gefährdet sein.

FÜR UNTERNEHMEN

Umsatzsteuerschuld bei Ausweis negativer Umsatzsteuerbeträge

Der Ausweis von negativen Rechnungsbeträgen und der damit einhergehende negative Umsatzsteuerausweis stellen einen gegenläufigen Zahlungsanspruch dar, wonach eine Schuld des Leistenden an den Leistungsempfänger vorliegt. Möglich ist hierbei die Leistungsabrechnung im Gutschriftenwege. Am 18.4.2023 nahm das Bundesfinanzministerium, z. T. entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, Stellung zur Frage der Entstehung einer Umsatzsteuerschuld bei unberechtigtem oder unrichtigem Ausweis negativer Umsatzsteuerbeträge.

Hat ein Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag gesondert ausgewiesen als er nach dem Gesetz für den Umsatz schuldet (sog. unrichtiger Steuerausweis), schuldet er den Mehrbetrag. Wird ein Steuerbetrag ausgewiesen, obwohl der Unternehmer nicht zum Ausweis der Steuer berechtigt war (sog. unberechtigter Steuerausweis), schuldet er

ebenfalls den ausgewiesenen Betrag. Fraglich ist, ob die Umsatzsteuer auch bei negativem Steuerausweis begründet werden kann.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2019, in der eine Begründung einer Steuerschuld bei unberechtigt oder unrichtig ausgewiesenen Negativbeträgen ausgeschlossen wurde, nahm das Bundesfinanzministerium am 18.4.2023 zu diesem Thema Stellung. Dabei sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1. Abrechnung über eine Entgeltminderung

Der unzutreffende Ausweis einer Entgeltminderung durch ein Minuszeichen in einer Rechnung führt nicht zu einer Steuerschuld. Das Bundesfinanzministerium stellt klar, dass es sich bei dem Umsatzsteuerbetrag weder um einen unrichtig ausgewiesenen „Mehrbetrag“ noch um einen unberechtigt ausgewiesenen Betrag handelt, da es an einer Leistungsabrechnung mangelt. Dies entspricht der Auffassung des Bundesfinanzhofs.

2. Abrechnung über eine (angeblich) erbrachte Leistung

Rechnet der Leistende unberechtigt eine (angeblich) erbrachte Leistung ab und wird die Umsatzsteuer entsprechend als negativer Betrag in der Rechnung ausgewiesen, geht das Bundesfinanzministerium davon aus, dass Umsatzsteuer geschuldet wird. Der negative Ausweis stehe hier für eine Zahlungsverpflichtung und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sei daher nicht anzuwenden.

3. Abrechnung mittels Gutschrift

Bei Abrechnungen im Gutschriftenwege hält das Bundesfinanzministerium die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ebenfalls für nicht anwendbar. Es geht von der Entstehung der Umsatzsteuerschuld aus, sofern in der Gutschrift die Umsatzsteuer unberechtigt ausgewiesen wird.

Zudem sind weitere Informationen zur Prüfung der Abrechnung über eine (angeblich) erbrachte Leistung oder über eine Entgeltminderung nur ergänzend heranzuziehen, wenn die Abrechnung darauf verweist. Diese Auffassung steht jedoch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entgegen, nach der die Finanzverwaltung sämtliche Unterlagen zu berücksichtigen hat, die zur Prüfung eines Sachverhalts zur Verfügung stehen.



HINWEIS: Leistende und Leistungsempfänger sollten relevante Rechnungen und Gutschriften mit Ausweis von negativen Steuerbeträgen im Hinblick auf die obige Verwaltungsanweisung gründlich prüfen, um nicht beabsichtigte Umsatzsteuerzahlungen zu vermeiden. Fehlerhafte Abrechnungen sind regelmäßig zu korrigieren.

FÜR UNTERNEHMEN

Neue Transparenzregisterpflichten für Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland

Aufgrund einer Gesetzesänderung sieht das Geldwäschegesetz nunmehr eine Pflicht für ausländische Gesellschaften zur Meldung zum Transparenzregister vor, die unmittelbar oder mittelbar Immobilien im Inland halten. Der deutsche Gesetzgeber versucht bereits seit einigen Jahren, die Immobilienbranche stärker geldwäscherechtlich zu regulieren.

Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 % der Gesellschaftsanteile an einer Gesellschaft mit Eigentum an einer inländischen Immobilie innehaben, werden erstmalig transparenzpflichtig.

Bisher waren ausländische Gesellschaften, die seit dem 1.1.2020 Immobilien im Wege eines Asset Deals bzw. seit dem 1.8.2021 im Wege eines Share Deals erworben haben, transparenzpflichtig. Nunmehr sieht das Geldwäschegesetz mit Wirkung ab dem 28.12.2022 eine entsprechende Pflicht auch für ausländische Gesellschaften mit Immobilieneigentum in Deutschland vor. Die Meldepflicht besteht somit erstmals auch für Bestandsimmobilien, die vor den vorgenannten Stichtagen erworben wurden.

Dies führt bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen zu Mitteilungspflichten für alle ausländischen Rechtseinheiten der Beteiligungskette, soweit sie jeweils (für sich betrachtet) unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 % der Anteile an einer Gesellschaft mit inländischem Immobilieneigentum halten. Eine Meldung der wirtschaftlich Berechtigten durch Rechtseinheiten auf einer unteren Ebene der Unternehmensgruppe hat keine befreiende Wirkung für Rechtseinheiten auf einer höheren Ebene.

Die vorgenannten Transparenzpflichten gelten jedoch nicht, sofern die ausländische Vereinigung die erforderlichen Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt hat. Dabei muss der Mitgliedstaat tatsächlich sämtliche Daten erfasst haben, was – insbesondere bei abweichenden Vorgaben in dem Mitgliedstaat im Vergleich zu den deutschen Vorgaben – für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist.



HINWEIS: Die erforderlichen Eintragungen zum Transparenzregister mussten bis zum 30.6.2023 nachgeholt werden. Wer seiner Mitteilungspflicht nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Es droht dann ein Bußgeld von bis zu 150.000 €.

FÜR UNTERNEHMEN

Erweiterung der Haftung des Geschäftsführers einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH

Der Bundesgerichtshof hat am 14.3.2023 den Schutzbereich des Organ- und Anstellungsverhältnisses zwischen einer Kommanditisten-GmbH und ihrem Geschäftsführer erweitert. Das Urteil betrifft die Haftung des Geschäftsführers einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH gegenüber der GmbH & Co. KG.

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet persönlich für Schäden, die er durch eine sorgfaltswidrige Geschäftsführung verursacht. Am 14.3.2023 erweiterte der Bundesgerichtshof den Schutzbereich der Haftung nun auch auf die Fälle, in denen eine Kommanditisten-GmbH – und nicht wie üblich die Komplementär-GmbH – für die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG zuständig ist.

Im konkreten Fall ging es um einen Insolvenzverwalter, der Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsführer einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH geltend machte. Der Geschäftsführer hatte eine Überweisung eines nicht ordnungsgemäß abgesicherten Darlehens durch einen anderen Geschäftsführer der GmbH an ein später insolventes Unternehmen nicht verhindert. Darin sahen die Gerichte eine Verletzung der Überwachungspflichten des Geschäftsführers.

Der Bundesgerichtshof bejahte den Schadensersatzanspruch des Insolvenzverwalters. Er hielt fest, dass die GmbH & Co. KG in den Schutzbereich des Organ- und Anstellungsverhältnisses zwischen der geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH und ihrem Geschäftsführer einbezogen ist. Auch wenn die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG nicht die alleinige oder wesentliche Aufgabe der Kommanditisten-GmbH ist, besteht ein schutzwürdiges Interesse der GmbH & Co. KG an

einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Es spielt demnach für die Haftung des Geschäftsführers keine Rolle, ob die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG durch eine Komplementär-GmbH oder eine Kommanditisten-GmbH wahrgenommen wird.

Zudem legt der Bundesgerichtshof dar, dass ein Geschäftsführer auch dann haftet, wenn er Aufgaben in mehreren Gesellschaften wahrnimmt und die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG nicht seine wesentliche Aufgabe ist. Die Überwachungspflichten des Geschäftsführers bleiben darüber hinaus bestehen, unabhängig von einer abweichenden internen Aufgabenverteilung.



FAZIT: Am 14.3.2023 stellte der Bundesgerichtshof klar, dass Geschäftsführer einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH auch gegenüber der GmbH & Co. KG haften können, wenn sie ihre Überwachungspflichten verletzen. Damit wird die Geschäftsführerhaftung erneut erweitert.

FÜR VERMIETER UND MIETER

Notwendiger Mindestinhalt einer Modernisierungsmieterhöhungs-erklärung

Der Bundesgerichtshof entschied am 21.2.2023 über die formelle Wirksamkeit einer Modernisierungsmieterhöhung. Der Vermieter hatte gegenüber dem Mieter eine Mieterhöhung aufgrund einer durchgeführten Wärmedämmung der Außenfassade geltend gemacht.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs muss der Vermieter in dem Erhöhungsverlangen lediglich darlegen, inwiefern die Modernisierungsmaßnahmen den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder eine nachhaltige Einsparung an Energie und Wasser bewirken. Der Vermieter hatte sowohl für die Darlegung des Energiespareffekts als auch hinsichtlich der Berechnung der Modernisierungsmieterhöhung in seiner Erhöhungserklärung auf das vorherige Ankündigungsschreiben Bezug genommen, ohne die tatsächlich entstandenen Kosten mitzuteilen oder die Rechnung beizufügen.

Der Bundesgerichtshof betonte am 21.2.2023, dass keine überhöhten Anforderungen an die Mieterhöhungserklärung gestellt werden. Es genüge, wenn der Mieter den Grund und Umfang der Mieterhöhung plausibel nachvollziehen könne. Daher könne bei der Auslegung der Mieterhöhungserklärung auf das in Bezug genommene Ankündigungsschreiben zurückgegriffen werden.

Die Richter erachteten die Mitteilung (in dem Ankündigungsschreiben) für ausreichend, dass eine bisher ungedämmte Fassade gedämmt werde und damit Heizenergie eingespart werden könne. In Bezug auf bauliche Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie brauche der Vermieter lediglich Tatsachen darlegen, aus denen sich als Folge überschlägig eine dauerhafte Energieeinsparung ergibt. Nicht erforderlich sei die Angabe konkreter Zahlen zur voraussichtlichen Einsparung.

Zudem sei es ausreichend, dass auch für die in der Modernisierungsmieterhöhung erforderliche Berechnung des Erhöhungsbetrags auf die Ausführungen in dem Ankündigungsschreiben zurückgegriffen wurde, das lediglich eine Kostenschätzung enthält. Die Angabe der tatsächlich entstandenen Kosten sei nicht erforderlich, da der Mieter ohnehin das Recht habe, Einsicht in die Belege zu nehmen und die Kosten zu überprüfen. Vielmehr genüge die Erklärung, dass mehr als die ursprünglich geschätzten Kosten nicht entstanden sind bzw. nicht geltend gemacht werden.

» **FAZIT: Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.2.2023 reiht sich in eine Vielzahl von Entscheidungen zu Modernisierungsmieterhöhungen ein. Danach muss eine auf Maßnahmen zur Wohnraummodernisierung gestützte Mieterhöhungserklärung plausibel, aber nicht im Detail begründet sein.**

FÜR UNTERNEHMEN

Reichweite der Entlastungswirkung eines Geschäftsführers

Das Oberlandesgericht Brandenburg entschied bereits am 29.6.2022, dass der Geschäftsführer einer GmbH haftet, wenn er das Vermögen der Gesellschaft für eigene Interessen nutzt. Die Entlastungswirkung tritt nicht ein, wenn der Geschäftsführer Informationen verschleiert hat

und der Geschäftsvorgang daher nicht für die Gesellschafter erkennbar war.

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat sich am 29.6.2022 mit der Haftung des Geschäftsführers einer GmbH wegen Pflichtverletzungen aus seiner Tätigkeit befasst. Der Geschäftsführer hatte auf Kosten der Gesellschaft einen Wohnwagen angeschafft, ausgestattet und Reparaturen veranlasst, obwohl das Fahrzeug für seine persönliche Nutzung vorgesehen war.

Die Richter bejahten eine Pflichtverletzung des Geschäftsführers. Zu seinen Pflichten gehöre die Trennung eigener Interessen von den Interessen der Gesellschaft, die gegenüber den Gläubigern mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet. Daher stelle die Nutzung von Vermögen des Unternehmens zu eigenen Interessen, mithin die Anschaffung und Instandhaltung des Wohnwagens zur privaten Nutzung, eine Pflichtverletzung dar.

Auch die Haftung des Geschäftsführers war trotz der erteilten Entlastung nicht ausgeschlossen. Mit der Entlastung sprechen die Gesellschafter dem Geschäftsführer einerseits Vertrauen für seine bisherige Geschäftsführung aus, andererseits schließen sie grundsätzlich auch Schadensersatzansprüche und Abberufungsgründe aus. Die Entlastung bezieht sich jedoch nur auf alle für die Gesellschafter erkennbaren Geschäftsvorgänge aufgrund der ihnen vorgelegten Unterlagen. Die Entlastungswirkung tritt daher nicht ein, wenn der Geschäftsführer Informationen verschleiert und die Pflichtverletzung für die Gesellschafter deshalb nicht erkennbar ist.

Der Geschäftsführer hatte den Wohnwagen nicht als solchen, sondern lediglich als „Bauwagen“ bezeichnet. Darin erachtete das Gericht eine Irreführung, da die Bezeichnung eine andere Kategorie von Fahrzeugen erfasse und den Gesellschaftern damit kein Anlass zur Nachfrage gegeben wurde. Das Oberlandesgericht Brandenburg verneinte deshalb die Entlastung des Geschäftsführers für den Erwerb und die Nutzung des Wohnwagens.

» **FAZIT: Das Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 29.6.2022 verdeutlicht, dass die Entlastungswirkung nur Schadensersatzansprüche aus solchen Tatsachen erfasst, die vom Geschäftsführer offengelegt wurden und die Gesellschafter daher kennen bzw. die bei sorgfältiger Prüfung hätten erkannt werden müssen.**

FÜR GROSSE UNTERNEHMEN

Neue Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette

Wer bislang davon ausgegangen ist, dass die deutschen Regelungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für betroffene Unternehmen eine nennenswerte Belastung sein können, wird bei den geplanten Regelungen auf Ebene der Europäischen Union mit deutlich schärferen und vor allem umfassenderen Pflichten konfrontiert. Die EU erwartet von der Umsetzung positive Impulse hinsichtlich der Transformation in eine nachhaltige Wirtschaftsweise, die ein wesentlicher Bestandteil des European Green Deal ist.

Das europäische Lieferkettengesetz „Corporate Sustainability Due Diligence Directive“ wird immer konkreter. Der Richtlinienentwurf wurde am 1.6.2023 mit deutlicher Mehrheit vom Europäischen Parlament angenommen und sieht im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf des Europäischen Rats eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs vor. Die Grenzen, ab denen Unternehmen in den Geltungsbereich der Richtlinie gelangen, liegen bei 250 Beschäftigten bzw. 40 Mio. € Umsatz. Je nach Größe des Unternehmens soll es aber gestaffelte mehrjährige Übergangsfristen geben.

Die geplante Richtlinie verpflichtet Unternehmen dazu, Risiken entlang ihrer Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern. Sie soll sicherstellen, dass Unternehmen bezüglich menschenrechtlicher, sozialer und ökologischer Aspekte verantwortungsbewusste Geschäftspraktiken betreiben und hierüber Rechenschaft ablegen. Dabei geht die Corporate Sustainability Due Diligence Directive deutlich über das bereits bestehende deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hinaus, da in ihr die Berichtspflichten, der Anwendungsbereich sowie die Haftungsrisiken und Pflichten für die Unternehmensleitung wesentlich umfangreicher sind. Beispielsweise ist ein Plan zu entwickeln, der das Unternehmensmodell und die Geschäftsstrategie mit dem Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius vereinbart. Damit wird der Klimaschutz als Teil der unternehmerischen Sorgfaltspflichten definiert. Hat das Unternehmen mehr als 1.000 Beschäftigte, soll ein Teil der variablen Vergütung der Unternehmensleitung vom Zielerreichungsgrad dieses Plans abhängig sein.

Die Berichtspflichten beschränken sich nicht auf unmittelbare Zulieferer, sondern umfassen die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens. Dies führt dazu, dass eigentlich nicht direkt in den Regelungsbereich der Corporate Sustainability Due Diligence Directive fallende kleine und mittelständische Unternehmen aufgrund von Anforderungen größerer Kunden oder Lieferanten die Regelungen ebenfalls beachten müssen. Zudem wird ein zivilrechtlicher Haftungstatbestand eingeführt, sofern Sorgfaltspflichten verletzt werden und negative Auswirkungen eintreten, die durch erforderliche Maßnahmen hätten verhindert werden können.



HINWEIS: Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive ist eine von vielen Maßnahmen zur Umsetzung des European Green Deal und fällt damit in denselben Kontext wie die Corporate Sustainability Reporting Directive. Beide Richtlinien erhöhen den Umfang der von Unternehmen aufzubereitenden und zu veröffentlichenden Informationen erheblich.

FÜR GROSSE UNTERNEHMEN

EU-Kommission veröffentlicht finales Standard-Set für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Für die Umsetzung der künftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sind einheitliche, von der EU-Kommission vorgegebene Berichtsstandards anzuwenden: die European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Sie ergänzen die sehr abstrakt gehaltene CSRD und wurden nach mehreren Entwurfsversionen nunmehr am 31.7.2023 als delegierter Rechtsakt veröffentlicht. Damit können die Unternehmen nun in die konkrete Umsetzung einsteigen.

Spätestens für das Geschäftsjahr 2025 beginnt vor allem für große Unternehmen in der EU die Pflicht, auch nachhaltigkeitsbezogene Themen in ihre externe Berichterstattung aufzunehmen. Wie das konkret aussehen soll, war Bestandteil eines mehrmonatigen Findungsprozesses, der mit den ersten Entwürfen einer von der EU beauftragten Expertengruppe (EFRAG) im April 2022 begann und nun mit der Veröffentlichung eines delegierten Rechtsaktes durch die EU-Kommission am 31.7.2023 seinen Abschluss fand. Die während dieser Phase publizierten Zwischenentwürfe wurden öffentlich diskutiert. Während vor allem Umweltverbände die Berichtsanforderungen als zu lasch empfanden und die Vergleichbarkeit der Berichte gefährdet sahen, befürchteten Wirtschaftsvertreter eine Überforderung der Unternehmen aufgrund der Vielzahl der angedachten Berichtspflichten in einer Zeit zunehmender Regulation seitens der EU. Nachdem die dritte Entwurfsversion aus Juni 2023 noch deutliche Erleichterungen gegenüber den beiden Vorgängerentwurfversionen beinhaltete, wurden in der nun veröffentlichten finalen Version einzelne Erleichterungen wieder zurückgenommen. Experten schätzen den nun veröffentlichten finalen Stand aber als guten Kompromiss ein, um die verschiedenen Interessenlagen auszugleichen.

Die veröffentlichten Dokumente der EU-Kommission umfassen neben dem delegierten Rechtsakt selbst und einem Fragen-Antworten-Katalog auch zwei Anhänge, die die vollständigen ESRS, ein Glossar und Begriffsdefinitionen beinhalten. Erstmals sind die ESRS auch in einer offiziellen deutschen Übersetzung verfügbar. Im Vergleich zur dritten Entwurfsfassung ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Der wesentliche Kritikpunkt an der dritten Entwurfsversion aus Juni 2023 seitens der Befürworter strengerer Regelungen war das Vorhaben, sämtliche Offenlegungsanforderungen und Datenpunkte der Themenstandards unter den Wesentlichkeitsvorbehalt zu stellen. Danach entscheidet allein das Unternehmen, ob es diesen Standard als wesentlich für sich wertet. Eine Begründung dafür, dass keine Wesentlichkeit gesehen wird, war nicht vorgesehen. In den Vorversionen waren dagegen einzelne Themenstandards als verpflichtend gewertet worden, so z. B. ESRS E1. Dieser Kritik wurde jetzt damit begegnet, dass die Beweggründe nun ausführlich zu erläutern sind, sofern die unternehmensspezifische Wesentlichkeitsanalyse zu dem Ergebnis kommt, dass das Thema Klimawandel, das mit dem ESRS E1 adressiert wird, nicht wesentlich ist.
- Klarstellend hat die EU-Kommission festgelegt, dass Berichtsanforderungen und Datenpunkte aus anderen EU-Rechtstexten weiterhin dem Wesentlichkeitsvorbehalt unterliegen. Allerdings ist es nunmehr explizit anzugeben (z. B. in Tabellenform), sofern solche Anforderungen und Datenpunkte als nicht wesentlich gewertet wurden.
- Unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse sind die Berichtsanforderungen und Datenpunkte bezüglich ESRS 2 IRO-1 (Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen) stets anzugeben, sofern sie im Zusammenhang mit Umwelt-Themenstandards (E1 bis E5) oder dem Governance-Standard G1 stehen.
- Zudem wurde die Definition der finanziellen Wesentlichkeit an das Verständnis gemäß dem internationalen Berichtsstandard IFRS S1 angeglichen, um eine Harmonisierung der beiden Rahmenwerke zu fördern.



FAZIT: Da nunmehr die finalen Berichtsstandards vorliegen, steht einer sinnvollen Befassung mit den Inhalten nichts mehr im Weg. Betroffene Unternehmen sollten sich daher angesichts des engagierten Zeitplans schnellstmöglich mit den neuen Berichtsanforderungen vertraut machen. Neben umfassenden prozessualen Herausforderungen sind insbesondere die personellen Kapazitäten einzuplanen und zu schaffen.

FÜR UNTERNEHMEN

Aktualisierung der Grundsätze für das Messen und Schätzen von Strommengen

Die Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Ampion, TenneT und TransnetBW haben eine Aktualisierung der gemeinsamen Grundsätze zum Messen und Schätzen unter den Regelungen des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (sog. **Energiefinanzierungsgesetz**) veröffentlicht. **Auch wenn es inhaltlich keine wesentlichen Neuerungen gibt, sind die Grundsätze unverändert von vielen Unternehmen zu beachten.**

Im Vergleich zur vorherigen Aktualisierung im Jahr 2022 haben sich die Grundzüge zur Vorgehensweise beim Messen und Schätzen unter dem Energiefinanzierungsgesetz nicht grundlegend geändert. Maßgebend ist weiterhin der Leitfaden der Bundesnetzagentur aus Oktober 2020.

Unternehmen, die Privilegien wie etwa reduzierte Umlagen (z. B. Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen oder Besondere Ausgleichsregelung) oder Stromsteuererstattungen in Anspruch nehmen, müssen weiterhin zwingend eine Drittmengenabgrenzung nach diesen Grundsätzen vornehmen.

Einige Aspekte wie die Schätzungsbefugnis, die Sicherstellung der ¼-Stunden-Zeitgleichheit und die gewillkürte Nachrangregelung bleiben somit anwendbar. Hinweise für die Dokumentation und Vorlage des Messkonzepts als Voraussetzung für das Leistungsverweigerungsrecht sind dagegen ersatzlos gestrichen worden.



FAZIT: Auch im Jahr 2023 müssen sich Unternehmen, die Privilegien im Zusammenhang mit Strombezug nutzen, mit den Grundsätzen des Messens und Schätzens auseinandersetzen. Insbesondere sollte die Abgrenzung von Drittmengen im Blick behalten werden, um Entlastungsanträge für die Zukunft nicht zu gefährden.

FÜR PRIVATHAUSHALTE

Härtefallregelungen für Privathaushalte mit Öl- und Holzheizungen

Durch die mit erheblicher zeitlicher Verzögerung beschlossene Härtefallregelung erhalten Privathaushalte, die eine Verdopplung des festgelegten Referenzpreises für Bezugskosten bestimmter Energieträger nachweisen können, 80 % der Mehrkosten erstattet.

Die Härtefallhilfen betreffen im Wesentlichen Privathaushalte, die mit Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzackschnitzeln, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle/Koks heizen. Die Bundesregierung hat einen Referenzpreis für das Jahr 2021 festgelegt. Für eine Antragsberechtigung im Jahr 2022 muss dieser Referenzpreis mindestens um 100 % überschritten worden sein. Ein Nachweis hierüber soll unkompliziert in durch die Länder zur Verfügung gestellten Online-Portalen erfolgen. Rechnungen, Kontoauszüge und/oder Belege für Zahlungen sowie eine strafbewehrte Eigenerklärung der Antragstellenden sind ausreichend. Maßgeblich dafür, ob die Kosten im Jahr 2022 angefallen sind, ist das Lieferdatum.

Als Referenzpreise (einschl. Umsatzsteuer) wurden für Heizöl 71 Cent/Liter, für Flüssiggas 57 Cent/Liter und für Holzpellets 24 Cent/Kilogramm festgelegt. Die weiteren Referenzpreise sind im Internet unter BMWK – Härtefallhilfen für Privathaushalte abrufbar. Somit muss für das Jahr 2022 der Nachweis erbracht werden, dass z. B. Heizöl für mindestens 1,42 Euro/Liter (einschl. Umsatzsteuer) eingekauft wurde.

Der daraus resultierende Zuschuss berechnet sich dann anhand folgender Formel:

$$\text{Zuschuss} = 0,8 \times ([\text{Rechnungsbetrag 2022} - 2 \times \text{Referenzpreis}] \times \text{Bestellmenge})$$

Gleichzeitig wurde eine Bagatellgrenze in Höhe von 100,00 € festgelegt. Der maximale Gesamtentlastungsbetrag beläuft sich auf 2.000,00 € pro Haushalt. Eine Ausnahme gilt für Zentralantragsteller wie z. B. Vermieter. Hier beträgt der Mindestbetrag für den Antrag 100,00 € je Privathaushalt, höchstens aber insgesamt 1.000,00 €.

Der Antrag ist nach Wohnort im jeweiligen Portal des Bundeslandes zu stellen.

Um zu prüfen, ob sich ein Antrag lohnt, bietet etwa das Land Nordrhein-Westfalen auf einer eigens für diesen Zweck geschaffenen Website einen Rechner an, um die erwartete Unterstützung zu ermitteln. Darüber hinaus gibt es Antworten auf die häufigsten Fragen sowie eine Schritt-für-Schritt-Anleitung.



HINWEIS: Den Antrag auf die Härtefallhilfen können Privathaushalte noch bis zum 20.10.2023 stellen. Die Bearbeitung des Antrags soll rund sechs Wochen dauern.

FÜR GESCHÄFTSFÜHRER UND MANAGER

Neuer Entwurf der NIS-Richtlinie für Cybersicherheit

Das Bundesinnenministerium hat einen neuen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über die Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen (sog. NIS-Richtlinie) vorgelegt. Der Gesetzentwurf bringt bedeutende Veränderungen für Unternehmen und ihre Führungskräfte mit sich. Im Fokus des neuen Gesetzes steht die verstärkte Einbindung von Managern und Geschäftsführern in die Verantwortung für das IT-Risikomanagement und die Cybersicherheit ihrer Unternehmen.

Der neue Gesetzentwurf der sog. NIS-Richtlinie sieht vor, dass Geschäftsleiter eine aktive Rolle bei der Gewährleistung der IT-Sicherheit übernehmen müssen. Sie werden dazu verpflichtet, angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Netzwerk- und Informationssysteme sicherzustellen. Dies beinhaltet die Identifizierung von Risiken, die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen und die regelmäßige Überprüfung der IT-Infrastruktur. Eine Auslagerung dieser Tätigkeiten, beispielsweise an ein externes IT-Risikomanagement durch Dritte, wird den Führungskräften dabei laut dem Entwurf untersagt. Darüber hinaus wird den Geschäftsführern die Aufgabe auferlegt, eine starke Sicherheitskultur im Unternehmen zu fördern. Mitarbeiter müssen für die Bedeutung der Cybersicherheit sensibilisiert werden, und es sollten Mechanismen etabliert werden, um Sicherheitsvorfälle schnell zu erkennen und darauf zu reagieren.

Der Gesetzentwurf sieht zudem erhöhte Bußgelder für Verstöße gegen die Richtlinie vor sowie Haftungen für Geschäftsleitungen im Fall von Schäden, die aus Cyberrisiken resultieren. Unternehmen, die ihre Pflichten zur IT-Sicherheit vernachlässigen oder nicht angemessen auf Sicherheitsvorfälle reagieren, müssen mit Geldstrafen rechnen. Diese Strafen sollen als Abschreckung dienen und Unternehmen dazu ermutigen, die Sicherheit ihrer IT-Systeme ernst zu nehmen und angemessene Vorkehrungen zu treffen, um sich vor Cyberangriffen zu schützen.



FAZIT: Die NIS-Richtlinie soll sicherstellen, dass Unternehmen und ihre Geschäftsführung sich der Risiken bewusst sind, die mit der zunehmenden Digitalisierung einhergehen, und dass sie proaktiv Maßnahmen ergreifen, um ihre IT-Systeme und damit auch ihre Kunden und Partner zu schützen. Die aktive Beteiligung von Managern und Geschäftsführern an diesem Prozess ist von entscheidender Bedeutung, um die Cybersicherheit auf ein neues Niveau zu heben.

FÜR UNTERNEHMEN

Chancen und Risiken von KI-Sprachmodellen

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat ein Positionspapier zu KI-Sprachmodellen veröffentlicht – Große KI-Sprachmodelle – Chancen und Risiken für Industrie und Behörden (bund.de) –, das die Chancen, Herausforderungen und Sicherheitsaspekte dieser Technologie beleuchtet.

KI-Sprachmodelle, wie z. B. das zuletzt bekannt gewordene ChatGPT, haben bemerkenswerte Fortschritte erzielt und können mittlerweile wie Menschen Texte generieren. Dies ermöglicht vielfältige Anwendungsbereiche und die Unterstützung bei komplexen Aufgabenstellungen, vom automatisierten Text von der Programmcodeerstellung bis hin zur Verbesserung von Sprachassistenten. Die Potenziale dieser Technologie sind eindrucksvoll und eröffnen Unternehmen und Organisationen neue Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung ihrer Arbeitsabläufe und Prozessautomatisierungen (beispielsweise die Verwendung von Chatbots im Rahmen von Support- oder Serviceanfragen).

Trotz der vielversprechenden Chancen bei der Verwendung von KI-Sprachmodellen werfen diese auch Fragen zur IT-Sicherheit auf. Die Fähigkeit, realistische Texte zu generieren, könnte die weitere Verbreitung von gefälschten Inhalten und manipulativen Informationen erleichtern. Fake News, Spam und Phishing-Angriffe könnten durch die ununterscheidbaren Inhalte verstärkt werden. Gleichzeitig könnten eben diese KI-Sprachmodelle zur Identifizierung von Phishing oder Social-Engineering-Versuchen eingesetzt werden, da sie durch das Erkennen von Anomalien

und verdächtigem Verhalten in Netzwerken und Kommunikationen frühzeitig auf Bedrohungen hinweisen.

Es erfordert also eine erhöhte Wachsamkeit, um die Vertrauenswürdigkeit von Informationen zu gewährleisten. Hierzu zählt u. a. auch die Sensibilisierung von Mitarbeitern im Hinblick auf KI-Sprachmodelle. Schulungen und Awareness-Kampagnen sind entscheidend, um Mitarbeiter für Phishing-Angriffe und manipulative Inhalte zu sensibilisieren und angemessene Reaktionen zu fördern. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik betont dabei in seinem Positionspapier, die sichere und verantwortungsbewusste Entwicklung und Nutzung von KI-Sprachmodellen voranzutreiben. Unternehmen sollten die Risiken von KI-Sprachmodellen im Auge behalten und angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Modelle zu schützen und Missbrauch zu verhindern.



FAZIT: Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfiehlt Unternehmen bei der Integration eines KI-Sprachmodells, eine spezifische Risikoanalyse für ihren individuellen Anwendungsfall durchzuführen. Es ist ratsam, die im Positionspapier genannten Risiken zu bewerten, um festzustellen, ob diese eine potenzielle Gefahr für den jeweiligen Arbeitsablauf darstellen.

KURZNACHRICHTEN

- Das Gesetz zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen vom 19.6.2023 ist in Kraft getreten und verpflichtet multinationale Unternehmen, Informationen zu in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gezahlten Ertragsteuern offenzulegen. Die Offenlegungspflicht gilt erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 21.6.2024 beginnen, und betrifft Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. €. Die Berichte sollen länderbezogene Angaben zur Geschäftstätigkeit, zu Umsatzerlösen und Gewinnen sowie zu den gezahlten Ertragsteuern enthalten und öffentlich zugänglich sein.
- Der Europäische Gerichtshof entschied am 29.3.2023, dass der Weiterverkauf von Hotelkontingenten als Reiseleistung betrachtet wird und somit unter die Sonderregelung für Reiseleistungen fällt. Ziel der Regelung ist die Vereinfachung der Besteuerung von Leistungen in der Reisebranche und eine einheitliche Besteuerung grenzüberschreitender Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen. Zum einen werden umsatzsteuerliche Registrierungen für den leistenden Unternehmer vermieden, zum anderen ist die Margenbesteuerung anzuwenden und der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen entfällt. Die Sonderregelung für Reiseleistungen betrifft dabei nicht nur klassische Reiseveranstalter, sondern kann auch bei konzerninternen Leistungsverrechnungen anzuwenden sein. Eine Alternative bietet lediglich die Umstellung auf Vermittlungsleistungen.
- Die Finanzverwaltung warnt aktuell vor betrügerischen E-Mails, die im Namen des Bundeszentralamtes für Steuern versendet werden. Die Betrüger versenden E-Mails mit Titeln wie „Falls die Steuerschuld während der Schonfrist nicht vollständig beglichen wird, erhöht sich der Steuerbetrag auf den vollen Steuersatz von 27,5 %“. Ziel der Betrüger ist es, hierdurch an Informationen von Steuerpflichtigen zu gelangen. Das Bundeszentralamt für Steuern warnt ausdrücklich davor, auf diese Betrugs-E-Mails zu reagieren bzw. den Anhang einer solchen E-Mail zu öffnen. Sollten Sie Zweifel an der Richtigkeit einer E-Mail haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Bundeszentralamt für Steuern auf. Dort erhalten Sie Informationen darüber, wie Sie sich am besten verhalten.

Europäische Union: rein und raus? – Über den Wert der Mitgliedschaft

Derzeit sieht und hört man in den Medien viele Beiträge über Sinn, Zweck und Wert einer EU-Mitgliedschaft.

Der Brexit – also der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union – ist zum 31.1.2020 wirksam geworden. Die Nachrichten über die politische, wirtschaftliche und nicht zuletzt gesellschaftliche Situation in England sind Legende. Gesellschaftlich befindet sich die Monarchie in einer Krise; König Charles III. tut, was er kann, um die Monarchie zu festigen. Die Querschläge aus der eigenen Familie (z. B. Stichwort: Harry und Meghan!) lassen dieses Unterfangen jedoch nicht einfach erscheinen. Ob die „saffige Gehaltserhöhung für Prinz William“ (Rhein-Zeitung, 30.6.2023, S. 14) dazu hilfreich ist, sei dahingestellt. Politisch hat der neue Premierminister R. Sunak etwas Stabilität gebracht, doch sind die Schatten von Boris Johnson und Liz Truss noch sehr lang; hier darf nichts weiter schiefgehen. Die wirtschaftliche Entwicklung und Versorgung mit Konsumgütern bleibt hinter dem übrigen Europa zurück („Der Brexit ist ein wirtschaftliches Desaster“, www.dihk.de, 22.6.2023); das Pfund wurde von 1,19 € auf 1,12 € abgewertet (21.4.2023); das Land ist sehr getroffen von der Inflation (Gesamt-Index Mai 2023 9,7 %; EU 7,1 %). Die Zentralbank hat die Zinsen zuletzt auf 5 % erhöht (EZB-Leitzins 4 %).

Bei dieser Sachlage kann es nicht überraschen, dass in diesen Tagen folgende Notiz in der Presse erscheint: „Mehrheit der Briten will zurück in die EU“. Im Durchschnitt aktueller Umfragen haben sich 59 % der Befragten für einen Wiedereintritt in die EU ausgesprochen. Sieben Jahre nach dem Austrittsreferendum am 23.6.2016 hat sich die Lage also völlig gedreht. Damals hatten 52 % für den Brexit gestimmt; 48 % waren dagegen. Zwar ist ein erneutes Referendum in dieser Frage nicht in Sicht, jedoch könnte man politisch die Situation nutzen, um tatsächlich in einem Zeitraum von vielleicht fünf Jahren wieder Mitglied der Europäischen Union zu werden.

Geopolitisch wäre dies ein sehr großer Fortschritt. Es gilt, im Westen Europas und in der westlichen Welt allgemein einen starken Block gegen Russland und auch die aufstrebenden Mächte in Asien (China und Indien) aufzubauen. Die EU muss die Reihen geschlossen halten und darf sich insbesondere im mittleren Osteuropa nicht von Partikularinteressen zerreiben lassen. Rechtspolitisch ist hier vor-

rangig der erkennbare Abbau der Demokratie in Polen zu nennen; ferner ist der unsäglich Schmutsekurs des Orban-Ungarn mit Russland negativ zu vermerken. Hier ist die klare Kante der übrigen Mitgliedstaaten gefragt.

Gleichzeitig stehen Beitrittskandidaten vor der europäischen Tür, z. B. Moldawien, die Ukraine, immer noch die Türkei, bei denen genaueres Hinschauen offenbar angezeigt ist. Auch auf dem Balkan ist höchste Vorsicht geboten. Die Europäische Union kann es sich nicht leisten, durch verfrühte Aufnahme von unqualifizierten Staaten deren erkennbare Probleme und gegenseitigen Streit sowie deren kulturelle Unterschiede in die Gemeinschaft zu importieren. Dies wird absehbar die Gemeinschaft in allen Bereichen schwächen!

Der Ukraine-Krieg und die dort eingeleiteten Gegenmaßnahmen haben die Union enger zusammengeführt, besonders erkennbar an den leisen Tönen aus Süd- und Südosteuropa. Dieses Momentum darf nicht aufgegeben werden. Eine zahlenmäßige Erweiterung der Mitgliedstaaten wird nicht zur weiteren Stärkung der EU führen! Zuvor müssen die Entscheidungs- und Abstimmungsregularien geändert werden. Jedenfalls dürfen Singular-Interessen auf Dauer kein Veto-Recht in der EU haben.

Wer diese Entwicklung nicht gutheißt oder seine eigenen (monetären) Interessen dauerhaft über die Gemeinschaftsinteressen stellt, dem muss man auch den Weg aus der EU heraus aktiv zeigen. Andere könnte man mit entsprechenden politischen Argumenten wieder hereinbitten, um den mitteleuropäischen Kern der Gemeinschaft zu stärken.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

LKC Weichselgärtner Brockschmidt mit Führungs- und Firmenwechsel

Herr **Josef Weichselgärtner**, der als langjähriger Partner/Geschäftsführer mit großem Engagement die Kanzlei maßgeblich geprägt und zu deren Erfolg beigetragen hat, ist zum 31. Juli 2023 in den wohlverdienten Ruhestand gewechselt. Das Team der *LKC Weichselgärtner Brockschmidt GmbH* und die *LKC Gruppe* danken Herrn Weichselgärtner recht herzlich für sein langjähriges Wirken in unserer Gruppe und wünschen ihm alles Gute für den Ruhestand. Der Kontakt der *LKC Gruppe* zu Herrn Weichselgärtner wird sicher nicht verloren gehen.

Herr **Stephan Pawlik** hat als Nachfolger von Herrn Weichselgärtner neben **Herrn Brockschmidt** die operative Geschäftsführung übernommen.

Im Rahmen der notwendigen Änderungen in der Geschäftsführung der *LKC Weichselgärtner Brockschmidt GmbH* wurde der Firmennamen kürzer und prägnanter gestaltet. Der Firmennamen wird in Zukunft *LKC bayertax GmbH* lauten.



Von links nach rechts: Stephan Pawlik, Dr. Stefan Berz und Ralf Brockschmidt anlässlich der Übernahme der Geschäftsführung von Herrn Pawlik.

LKC bleibt konstant unter den Top 20 der führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften

L Ü N E N D O N K 

Laut der im Juli veröffentlichten Lünendonk Studie klettert LKC aufgrund eines Umsatzanstiegs von 15,0 % dieses Jahr hoch auf Position 16 (57,5 Mio. €).

„Nach zwei durchwachsenen Jahren, während der Covid-19-Pandemie, warten die 25 führenden WP-Gesellschaften 2022 mit starken Wachstumszahlen auf“, so Lünendonk-Geschäftsführer Jörg Hossenfelder. „Dabei hat das Trendthema EU-Taxonomie bislang kaum Auswirkungen auf die Umsatzentwicklung. Jedoch erwarten nahezu alle Top-25-Unternehmen (90 %) eine hohe Nachfrage nach Restrukturierungsprojekten.“

Die größten Hindernisfaktoren für organisches Wachstum sieht das Gros der Studienteilnehmer weiterhin im Fachkräftemangel sowie in der gestiegenen Fluktuation. Künstliche Intelligenz wird hingegen mehr als Chance, weniger als Risiko gesehen. „Zwar wirkt sich Artificial Intelligence auch auf die White-Collar-Berufe aus, indes können dadurch Recherche und Beratung ebenso effektiv unterstützt werden wie Grafik und

Design“, so Studienautor Hossenfelder. „Die Technologie wird die Art und Weise des Prüfens und Beratens verändern.“ Auf die hohe Nachfrage reagierte die Branche im Geschäftsjahr 2022 mit Honorarerhöhungen – das soll sich laut Studienteilnehmern auch in diesem Jahr fortsetzen.

Die jährlich erscheinende Lünendonk-Liste ist ein Ranking der 25 nach Inlandsumsatz führenden WP-Gesellschaften in Deutschland. Wegen des heterogenen Anbieterfeldes unterliegt das Ranking folgenden Aufnahmekriterien: Mehr als 60 Prozent des Umsatzes resultieren aus Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung (ohne Steuerdeklaration und Buchhaltung), Corporate Finance und/oder Rechtsberatung. Davon müssen mindestens 15 Prozent auf Wirtschaftsprüfung entfallen (reine Abschlussprüfung, ohne wirtschaftsprüfungsnähe Beratung). Zudem finden nur selbstständig organisierte WP-Gesellschaften Berücksichtigung – Netzwerke respektive Allianzen werden separat aufgeführt.

Die LKC positioniert sich weiterhin stark mit Ihrem überdurchschnittlichen Wachstum im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

STANDORTE

Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner in unseren Häusern gerne zur Verfügung. Diese können Sie erreichen über die Ihnen bekannte Durchwahl oder:

LKC Grünwald GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München

Possartstraße 21 | D-81679 München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Konold & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH
LKC Konold Rechtsanwaltskanzlei mbH
Rosenheimer Landstraße 74 | D-85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 6606970 | Mail: ottobrunn@lkc.de

LKC Analytics GmbH
Rosenheimer Landstraße 74 | D-85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 660697-0 | Mail: ottobrunn@lkc.de

Datag
Steuerberatungsgesellschaft KG
Crailsheimstraße 7 | D-83278 Traunstein
Tel.: +49 861 987870 | Mail: traunstein@datag.de
Bahnhofplatz 2 | D-83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 8652 94770 | Mail: berchtesgaden@datag.de

LKC Tegernsee
Steuerberatungsgesellschaft KG
Tegernseer Straße 6 | D-83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: +49 8022 75010 | Mail: gmund@lkc.de

LKC Löwenau & Kollegen GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft
Ahornallee 36 | D-14050 Berlin
Tel.: +49 30 3011340 | Mail: berlin@lkc.de

LKC Rechtsanwaltskanzlei mbH
Possartstraße 21 | D-81679 München
Tel.: +49 89 232416910 | Mail: recht@lkc.de
Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: +49 8022 75010 | Mail: recht@lkc.de

Forstweg 8 | D-82031 Grünwald
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: recht@lkc.de

LKC Landshut Steuerberatungsgesellschaft mbH
Innere Münchener Straße 34 | D-84036 Landshut
Tel.: +49 871 94310-0 | Mail: landshut@lkc.de

LKC Rosenheim Steuerberatungsgesellschaft mbH
LKC Rosenheim Rechtsanwaltskanzlei mbH
Eduard-Rübe-Straße 7 | D-83022 Rosenheim
Tel.: +49 8031 18040 | Mail: rosenheim@lkc.de

LKC Winterstein, Ecker & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 133015 | Mail: muenchen@lkc.de

Philosophenweg 9a | D-82418 Murnau
Tel.: +49 8841 61180 | Mail: murnau@lkc.de

LKC Treubeg mbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: treubeg@lkc.de

W&P – Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft
W&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zürcher Straße 28 | D-81476 München
Tel.: 089/9042271-00 | Mail: kontakt@wp-t.de

LKC Ziegler & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Elsenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 5150470 | Mail: muenchen@lkc.de

AMP Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG
Augsburger Straße 23 | 89331 Burgau
Tel.: +49 8222 96890 | Mail: post@amp-burgau.de

LKC Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Brienner Straße 5 | 80333 München
Tel.: +49 89 24208280 | Mail: holding@lkc.de

LKC Freising Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Saarstraße 7 | D-85354 Freising
Tel.: +49 8161 53860 | Mail: freising@lkc.de

LKC Schrödinger Leeb-Wittmann
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Geiselhöringer Straße 61 | D-94315 Straubing
Tel.: +49 9421 23025 | Mail: info@lkc-straubing.de

BRG Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Forstenrieder Allee 70 | D-81476 München
Tel.: +49 89 7455150 | Mail: brg@lkc.de

LKC Rauch & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Kaufbeurer Straße 13 | D-86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 99234-0 | Mail: badwoerishofen@lkc.de

LKC Transaction GmbH
M&A Beratungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Dr. Kräußlein & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Seifarthstraße 21 | D-96450 Coburg
Tel.: +49 9561 88360 | Mail: info@dr-kraeuslein.de

LKC bayertax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Thalkirchner Straße 74 | D-80337 München
Tel.: +49 89 539061-0 | Mail: info@bayertax.de

LKC Kellerer Steuerberatungsgesellschaft mbH
Michael-Weingartner-Str. 5 | 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Tel.: +49 8441 797980 | Mail: info@kanzleikellerer.de

W&R Weigell Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Brienner Straße 5 | D-80333 München
Tel.: +49 89 2421589-0 | Mail: info@weigell.de

LKC Berlin Fellguth Fuchs & Gelling
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Fasanenstraße 33 | D-10719 Berlin
Tel.: +49 30 884690-0 | Mail: info@ffg.berlin

Martin Schwab Steuerberatungsgesellschaft mbH
Waldhofweg 3 | D-83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 8652 9565-0 | Mail: info@stbschwab.de

LKC Rabald Wagner & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Siemensstraße 21 | D-84030 Landshut
Tel.: +49 871 9748230 | Mail: kanzlei@steuerberater-la.de

Münchener Straße 14 | D-93326 Abensberg
Tel.: +49 9443 700403-10 | Mail: abensberg@steuerberater-la.de

Ohmstraße 22 | D-80802 München
Tel.: +49 89 45578647 | Mail: kanzlei@steuerberater-m.de

AWP Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft
Im Gewerbepark C 30 | D-93059 Regensburg
Tel.: +49 941 49090-0 | Mail: info@kanzlei-awp.de

GRP Günter – Reitmayer Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Ulrichsplatz 4 | D-86150 Augsburg
Tel.: +49 821 207587-0 | Mail: info@grp-augsburg.de

GRP Schmid Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Edmund-Zimmermann-Str. 7 | D-86470 Thannhausen
Tel.: +49 8281 9999-0 | Mail: info@grp-thannhausen.de

LKC Pflügler Steuerberatungsgesellschaft mbH
Untere Hauptstraße 4 | D-85354 Freising
Tel.: +49 8161 88670 | Mail: info@steuerkanzlei-pfluegler.de

KONTAKT & ANFRAGEN

Wirtschaftsprüfung:
Malte Thalemann (WP/StB)
Tel.: +49 89 546701-73

Gestaltende Steuer- und
Strukturberatung,
Unternehmenstransaktionen:
Zeno Eder (RA/StB)
Tel.: +49 89 546701-47

Gemeinnützigkeit:
Veronika Kogel (StB)
Tel.: +49 8031 1804-14

Unternehmensbewertung:
Dr. Robert Konold (WP/RA/StB)
Tel.: +49 89 660697-0

Vermögensnachfolge:
Carmen Schmutterer (RA/StB)
Tel.: +49 89 546701-75

Recht:
Tobias Schwartz (RA)
Tel.: +49 89 2324169-0

Stiftungen:
Dr. Jasper v. Hoerner (RA)
Tel.: +49 8022 7501-0

Prüfungsnähe Beratung:
Joachim D. Heinrich (WP/StB)
Tel.: +49 89 546701-67

Digitale Datenanalyse:
Sandra Schweizer (CVA)
Tel.: +49 89 660697-0

Kryptowährung:
Martina Butenschön (RA)
Tel.: +49 89 2421589-0

Compliance:
Manuela Beckert (RA)
Tel.: +49 89 2421589-0

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 21.8.2023

